

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 295/09 B

L 2 U 66/06 (LSG für das Saarland)
S 3 U 113/05 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 8. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt, das LSG habe trotz eines schriftsätzlichen Antrags die Prof. H. und F. -B. nicht zur Erläuterung ihrer Ausführungen geladen und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 4 Er umfasst grundsätzlich auch das Recht der Beteiligten auf die mündliche Anhörung gerichtlicher Sachverständiger. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens (§ 118 SGG, § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung <ZPO>) kann ein wesentlicher Verfahrensmangel sein, wenn der Beteiligte die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind. Denn in derartigen Fällen will der Beteiligte sein Fragerecht nach § 116 SGG, §§ 402, 397 ZPO als Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ausüben (BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5 mwN). Diese Voraussetzungen sind vorliegend der



Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, weil der Kläger insbesondere keine sachdienlichen Fragen aufgezeigt hat, die er an die Prof. H. und F. -B. stellen wollte.

- 5 Mit der Rüge des Klägers, das LSG habe sich mit seinem Vortrag, dass bestimmte Stoffe krebserregend seien, nicht genügend auseinandergesetzt, wird ebenfalls kein Verfahrensmangel bezeichnet. Denn das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden, und ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 6 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, wird diese nicht hinreichend dargelegt. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beige-messen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*).
- 7 Diese Voraussetzungen sind den vom Kläger formulierten Fragen
"ob die Stoffe, denen der Kläger ausgesetzt war, auch krebserregend sind" und
"ob auch Tetrachlorethen bzw. Trichlorethan krebserregend ist"
nicht zu entnehmen. Denn beide Fragen sind keine Rechtsfragen, sondern Fragen nach be-stimmten medizinisch-naturwissenschaftlichen Wirkungszusammenhängen.
- 8 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

